

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/2989 —

Anträge auf Patentierung beim Bundespatentamt und beim Europäischen Patentamt

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 13. Oktober 1988 – III B 6 3620 – 9 – 32 1479/88 – im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Bundesminister für Forschung und Technologie die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Nach § 2 Nr. 2 des Patentgesetzes – PatG – und (wortgleich) Artikel 53 (b) des Europäischen Patentübereinkommens – EPÜ – sind Pflanzensorten (nach dem Patentgesetz nur, soweit sie ihrer Art nach im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz enthalten sind) und Tierarten ebenso wie im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren vom Patentschutz ausgenommen. Dem Patentschutz zugänglich sind jedoch mikrobiologische Verfahren und Produkte wie Mikroorganismen [§ 2 Nr. 2 Satz 2 PatG, Artikel 53 (b) EPÜ]. Nach der Rechtsprechung sind auch gentechnologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren patentierbar, da technische Verfahren von der Ausnahmebestimmung nicht erfaßt sind. Bei Erfüllung der allgemeinen Patentierungsvoraussetzungen (Neuheit, ausreichende Offenbarung – Wiederholbarkeit – und gewerbliche Anwendbarkeit) sind dem Patentschutz weiter zugänglich:

- Erfindungen neuartiger Pflanzen und Pflanzenteile (z. B. Zellen und Zelllinien), soweit sie nicht eine Pflanzensorte darstellen,
- spezielle gentechnologische Forschungsergebnisse wie etwa Viren, Plasmide und Transfer-/Vektorsysteme.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, ob Anträge beim EPA und/oder beim Bundespatentamt auf Patentierung von gentechnisch/genetisch veränderten Organismen (einschließlich Viren und genetischem Material) vorliegen?

Wenn ja, wie viele Anträge sind es?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß sowohl beim Europäischen Patentamt als auch beim Deutschen Patentamt entsprechende Patentanmeldungen eingereicht worden sind.

Nach Mitteilung des Deutschen Patentamts sind bis zum 6. Oktober 1988 insgesamt 203 Patentanmeldungen aus dem gentechnologischen Bereich eingegangen; diese Angabe bezieht sich auf die Patentklassen C 12 N, Unterklassen 15/00, 5/00-5/02, 7/00-7/08, 1/10-1/20 und C 02 F, Unterklasse 3/34 der Internationalen Patentklassifikation.

Nach Mitteilung des Europäischen Patentamts sind dort in den Jahren 1985 bis 1987 rund 2600 Anmeldungen aus dem gentechnologischen Bereich eingereicht worden; diese Angabe bezieht sich auf die Patentklassen A 61 K 39, C 12 N 15, C 12 Q und G 01 N 33 der Internationalen Patentklassifikation.

2. Welche Organismen (bzw. Methoden) sollen patentiert werden?

Die Patentanmeldungen beim Deutschen Patentamt erstrecken sich auf Bakterien, Hefen, Viren und Zelllinien. Soweit gentechnologische Verfahren angemeldet sind, sind diese überwiegend auf den Austausch bestimmter Gene (Heraustrennen aus einer Zelle und Einsetzen in eine andere Zelle) gerichtet.

Beim Europäischen Patentamt umfassen die Patentanmeldungen überwiegend Bakterien, Pilze, Viren, Zellkulturen, Hybridome, Gene und solche Gene enthaltende Vektoren; einzelne Anmeldungen beziehen sich auch auf Pflanzen und Tiere (vgl. hierzu Antworten auf Frage 3 und Frage 6). Die dabei verwendeten Methoden sind allgemein gentechnologischer Art und beziehen sich auf alles in der Gentechnologie Bekannte.

3. Welchen Zwecken dienen die veränderten Organismen (bzw. die Methoden)?

Da die Patentanmelder nicht verpflichtet sind, den Zweck, den sie mit der Erfindung verfolgen, anzugeben, sind hierzu keine gesicherten Aussagen möglich.

Nach Angaben der beiden Patentämter läßt sich allerdings aus den Bezeichnungen der Patentanmeldungen entnehmen, daß die Erfindungen überwiegend auf dem Arzneimittelsektor (Produktion von Impfstoffen, monoklonalen Antikörpern, Interferonen, Diagnosemitteln usw.) und teilweise im Nahrungsmittel- oder

Ernährungsbereich verwertet werden sollen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch chemische Erzeugnisse (z. B. Pestizide) sowie die Biotechnik bei Pflanzen.

In jüngster Zeit ist die Gentechnik auch zur Erzeugung transgener Tiere eingesetzt worden.

Beim Europäischen Patentamt ist am 24. Juni 1985 erstmals eine ein Tier betreffende europäische Patentanmeldung (Nr. 85 304 490.7) eingereicht worden. Sie bezieht sich auf eine transgene Maus, deren Erbgut mit einem krebserzeugenden Gen angereichert wurde. Diese Anmeldung wird zur Zeit geprüft.

4. Wer sind die jeweiligen Antragsteller?
Aus welchen Bereichen kommen sie?

Nach Mitteilung des Deutschen Patentamts und des Europäischen Patentamts kommen die Antragsteller aus den Bereichen der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie zusätzlich von spezialisierten Gentechnologie-Unternehmen und aus Universitäten. Beim Deutschen Patentamt stammen etwa 51 % der Anmelder aus der Bundesrepublik Deutschland, 22 % aus den USA und 10 % aus Japan, beim Europäischen Patentamt etwa 45 % der Anmelder aus den USA, 15 % aus Japan und 10 % aus der Bundesrepublik Deutschland.

5. Wurden die Projekte, die nun zur Patentierung führen sollen, aus öffentlichen Mitteln gefördert?
Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Bei insgesamt sechs beim Deutschen Patentamt von deutschen Anmeldern eingereichten Patentanmeldungen im gentechnologischen Bereich sind die zugrundeliegenden Erfindungen mit staatlichen Mitteln gefördert worden. Davon sind drei Anmeldungen aufgrund Nichtzahlung der Jahresgebühr erloschen, eine wurde zurückgenommen. Die verbleibenden zwei wurden aus Projektmitteln des Bundesministers für Forschung und Technologie gefördert. Dabei handelt es sich um folgende Vorhaben:

„Herstellung von Interferonen und Lymphokinen“
Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH,
Braunschweig
Gesamtförderung: 3 736 000 DM, Förderquote: 100 %

„Untersuchungen zur Gewinnung von speziellen animalischen und humanen Proteinen aus Mikroorganismen durch Genübertragung“
Schering AG
Gesamtförderung: 799 362 DM, Förderquote: 50 %

Dem Europäischen Patentamt stehen keine Informationen darüber zur Verfügung, ob und inwieweit auch europäischen Patentanmeldungen zugrundeliegende Erfindungen mit staatlichen Mitteln gefördert worden sind.

6. Nach welchen rechtlichen Kriterien ist bei der Patentierung der Alfalfa-Pflanze (bzw. der Methode, sie zu verändern) vorgegangen worden bzw. soll in Zukunft vorgegangen werden?

Die Frage bezieht sich offenbar auf die beim Europäischen Patentamt eingereichte Patentanmeldung Nr. 84 302 533.9, für die das Amt die Patenterteilung in Aussicht gestellt hat. Das Europäische Patentamt hat hierzu mitgeteilt, daß bei der Prüfung neben den normalen Patentierungsvoraussetzungen, wie Neuheit und erfinderische Tätigkeit, Artikel 53 (b) EPÜ zu beachten war. Da in der Anmeldung jedoch nicht Schutz für eine bestimmte Pflanzensorte oder ein im wesentlichen biologisches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen beansprucht werde, sei die Prüfungsabteilung in Einklang mit der Rechtsprechung der Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts zu der Auffassung gelangt, daß Artikel 53 (b) EPÜ der Patenterteilung nicht entgegenstehe. Das Europäische Patentamt hat weiter mitgeteilt, daß es sich künftig in gleichgelagerten Fällen an dieser Praxis orientieren werde.